

# Informationsblatt

## Reisekostenzuschüsse für Studierende

### Wer?

Ordentlich inskribierte Studierende an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft

### Welche Voraussetzungen?

Reisekostenzuschüsse werden vergeben, wenn

- der/die AntragstellerIn als präsentierende/r AutorIn im Rahmen einer Tagung einen Vortrag hält oder ein Poster ausstellt (aktiver Beitrag)
- der/die AntragstellerIn VOR Antritt der Reise die Zustimmung zur Bezuschussung durch das Dekanat ([dekanat-psychsport@uibk.ac.at](mailto:dekanat-psychsport@uibk.ac.at)) eingeholt hat
- der Kongress/die Tagung in Europa stattgefunden hat

### Welche Kosten können eingebracht werden?

- **Kongressgebühr:** günstigstes Angebot (early bird), ohne Konferenzdinner
- **Fahrtkosten:** Richtwert Bahn 2. Klasse; **Flugkosten** (nur begründet): max. € 600; Fernbus; Stadtverkehr;
- **Hotel:** maximal angerechnet werden € 100 ÜF/Nacht; übernommen wird eine max. Aufenthaltsdauer von: ein Tag vor bis ein Tag nach dem Kongress

### Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind unbedingt einzuhalten!

Werden teilweise Reisekosten von einem Drittmittelgeber (z.B. FWF) übernommen, übernimmt die Fakultät die restlichen Kosten bis max. 80% der Gesamtreisespesen.

### Wie?

Anträge können ausnahmslos nur nach erfolgter Reise und unter Vorlage folgender Unterlagen berücksichtigt werden:

- Formular [Reisekostenzuschüsse für Studierende](#) mit Unterschrift Institutsleiter
- alle **Originalbelege/-rechnungen** (Buchungsbestätigungen reichen nicht!)
- alle **Zahlungsnachweise** (Kreditkartenauszug oder Kontoauszug)
- Kopie des **Programms bzw. der Einladung** (Beleg für aktive Teilnahme)
- **Insriptionsbestätigung**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Referentin der Dekanin, Frau Mag. Daniela Holzer: [dekanat-psychsport@uibk.ac.at](mailto:dekanat-psychsport@uibk.ac.at) oder DW -30261.

### Höhe des Zuschusses?

Maximalbeträge: **80% der anrechenbaren Kosten**. Ein Anspruch auf Reisekostenzuschüsse der Fakultät besteht nicht. Die Entscheidung über die Vergabe von Reisekostenzuschüssen obliegt der Dekanin.

### Hinweis:

Sollte die/der Studierende über (Rest)mittel aus der Nachwuchsförderung der Fakultät verfügen, muss diese für die entstehenden Reisekosten verwendet werden. Aus der NWF können 100% der Kosten abgedeckt werden.